

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzwesen
Verfasser: Herr Hulzer

Nr.:044/2015
Hauptausschuss

Datum:28.05.2015

Gegenstand der Vorlage:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen (Sach- und Geldspenden)

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen über 1.000 € bis 12.000 € im Zeitraum vom 01.04.2015 bis 31.05.2015 entsprechend der als Anlage beiliegenden Zuwendungsübersicht

Beschlussempfehlung/Beschlussergebnis:

Sitzung am / Gremium	Ein- stimmig	Ja	Nein	Ent- haltung
24.06.2015 Hauptausschuss				

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahme: Bei Geldzuwendungen, die bei der Stadt eingezahlt werden, entstehen Mehrerträge/Einzahlungen und bei der anschließenden Zweckverwendung eventuell Mehraufwendungen/Auszahlungen.

Begründung:

In § 99, Abs. 6 KVG LSA heißt es: „Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet die Vertretung. Die Kommune erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Kommunalaufsichtsbehörde.“
In der Hauptsatzung der Stadt Wernigerode ist im § 6, Abs. 3, Punkt 6 geregelt, dass der Hauptausschuss die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert größer als 1.000 € bis 12.000 € beschließt.

Erst nach Beschlussfassung kann über die Spenden verfügt werden und eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt werden.

Die Zuwendungsübersicht für den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 31.05.2015 ist als Anlage beigelegt.

Gaffert
Oberbürgermeister